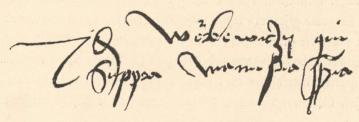
fich auf die Waffengewalt und auf die Leibeskraft stützte. Diese Richtung wurde namentlich im XV. Jahrhundert durch die türkischen Angriffe begünstigt, welche die Nation fortwährend unter den Waffen zu bleiben zwangen; dieselbe wurde ferner gefördert durch das Selbstgefühl des ungarischen Stammes, der zu persönlichem Wettstreit und in seiner Entartung zu Gewaltthätigkeiten geneigt ist. Zu solcher Entartung war Gelegenheit geboten, so oft in diesem Zeitalter eine Dynastie erlosch oder in Schwäche versiel. Die Interessen der größeren und kleineren Mächtigen, ihre Herrsch und Habgier, sowie private Nachsucht riesen die Entscheidung durch die Waffen herbei; infolge dessen waren die Sicherheit und Wohlfahrt der Gesellschaft fortwährend bedroht.

Doch behielten der nüchterne Sinn, das politische Talent der Nation stets die Oberhand; Könige mit starker Hand, wie Karl Robert, Ludwig der Große, Matthiaß, oder von langer Regierungsdauer, wie Sigmund, hielten — in Verbindung mit der sänstigenden Kraft der die Geister leitenden Religion und Kirche — die Leidenschaften im



Namensunterichrift Berbocans.

Zaume. So befestigte sich schon unter der langen Regierungszeit der Anjous der innere Friede, wuchs die Wohlhabenheit, mehrte sich die Bevölkerung. Viele fingen an, in das wohlthätige Gefühl der Sicherheit gewiegt, Vermögen zu sammeln. Ludwig der Große hinterließ seinen Nachkommen ein riesiges Vermögen und Ühnliches mag auch oft der Fall bei manchen seiner Unterthanen gewesen sein.

Gleichzeitig organisirt sich die Gesellschaft aufs Neue. Ihre Gliederung wird eine einfachere. Die Sclaven und verschiedenen Halbsreien des Arpádenreiches verschwinden in den Classen der Unterthanen ("Jobbagiones") und Edelleute. Das Geset Ludwig des Großen vom Jahre 1351 sanctionirt diese Umgestaltung. Der Unterthan bedaut den Acker des Sdelmannes, unter dessen Gerichtsbarkeit er gehört, er zahlt Steuern, leistet Dienste und trägt auch die Last der Staatssteuer, des sogenannten Kammergewinns (Lucrum camerae). Der Edelmann hat das Recht des Waffentragens, seine Pflicht ist die Landesvertheidigung. Alle Abeligen sind gleichberechtigt. Da aber der größere Besitz auch eine größere Waffengewalt mit sich bringt, verleiht er auch größere Macht. Im Übrigen ist jeder Edelmann einzig und allein von dem die heilige Krone tragenden König